

Übungsfall 1:

A sieht den PKW des X vor einem Gasthaus mit steckendem Schlüssel stehen und beschließt, die Gelegenheit beim Schopfe zu packen und damit eine kleine Spritztour zu machen.

Nach kurzer Fahrt inspiziert A das Handschuhfach und findet darin einen 20-Euro-Schein, den er einsteckt. Nach einiger Zeit verliert A die Freude am Fahren und lässt das Auto am Straßenrand unversperrt stehen.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!*

Variante: Diesmal möchte A das Auto für sich behalten und dann später einmal am Schwarzmarkt verkaufen. *Ändert sich dadurch etwas?*

Übungsfall 2:

B kauft von Y dessen Rolex-Uhr (Wert: € 3.000,-). Nach Abschluss des Kaufvertrags ist Y mit der Herausgabe der Uhr säumig. Als Franzose geht B davon aus, bereits mit Vertragsabschluss Eigentümer geworden zu sein. Als er beobachtet, dass Y die Uhr in einen Aktenkoffer gibt und den Aktenkoffer zu seinen Füßen stellt, wartet er, bis Y abgelenkt ist, zieht dann den Koffer zu sich, nimmt die Uhr heraus, steckt sie ein und geht davon, um sie als Käufer zu behalten. *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*

Übungsfall 3:

B hat eine Geldforderung über Euro 4.000,- gegen Y, die dieser nicht und nicht begleicht. So nimmt er bei Gelegenheit (siehe oben) die Uhr an sich, um wenigstens einmal € 3.000,- im Kompensationswege zu erlangen. *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*

Variante: B glaubt irrig, diese Forderung zu haben; tatsächlich hat Y just am Vortrag seine Schulden bezahlt.

Übungsfall 4:

B nimmt dem Y dessen Uhr aus der Tasche, um diese zu behalten. Er erkennt nicht, dass es sich um eine echte Rolex handelt (Wert: € 6.000,-), sondern meint, es handle sich um eine billige Imitation (Wert: € 60). *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*

Variante: B ist sich nicht sicher, ob es sich um eine Rolex handelt, da er sich aber eine solche Möglichkeit keinesfalls entgehen lassen will, steckt er die Uhr für alle Fälle ein. Die Uhr ist tatsächlich echt.

Übungsfall 5:

C und Z geraten in Streit, weil C meint, Z habe gemeinsames Geld so versteckt, dass C es nicht finden könne. Die Situation eskaliert. Schließlich zieht C ein Messer und sticht auf Z ein. Z stirbt. In seiner Einvernahme sagt C, dass er, wie er Z niedergestochen hat, nicht um den Tod des Z gegangen sei. Er habe es bei seinem Stich zwar schon für vorstellbar gehalten, dass Z tatsächlich sterben könnte. Er habe den Tod des Z aber sicher nicht gewollt; der Tod wäre ihm sogar sehr unangelegen gekommen, weil er dann sicher nie etwas von seinem (versteckten) Geld gesehen hätte. *Prüfen Sie die Strafbarkeit des C!*